

---

## S 42 AS 1198/20 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablehnungsbescheid Rücknahme vorläufige Bewilligung einstweiliger Rechtsschutz Erledigung auf sonstige Weise aufschiebende Wirkung
Leitsätze	1. <a href="#">§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II</a> regelt den Fall, dass während des noch laufenden Bewilligungszeitraumes Korrekturen notwendig werden. 2. Einer Rücknahme der vorläufigen Entscheidung nach <a href="#">§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II</a> bedarf es neben einer endgültigen Ablehnung nicht. 3. Die endgültige Ablehnung erledigt die vorläufige Bewilligung nach <a href="#">§ 39 Abs. 2 SGB X</a> .
Normenkette	SGB II <a href="#">§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II</a> <a href="#">SGG § 86b Abs. 2 S. 2</a> SGB X <a href="#">§ 39 Abs. 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AS 1198/20 ER
Datum	02.11.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 31 AS 1562/20 B ER
Datum	08.02.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 2. November 2020 aufgehoben.**

---

**Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.**

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä

**Der Antragstellerin wird für das  
Beschwerdeverfahren vor dem  
Landessozialgericht Berlin-  
Brandenburg Prozesskostenhilfe  
ohne Ratenzahlung unter Beiordnung  
von Rechtsanwältin B D, H, Ä D  
bewilligt.**

Ä

**Außergerichtliche Kosten für den  
Rechtsstreit sind nicht zu erstatten.**

Ä

Ä

Ä

Ä

**Gründe**

Ä

I.

Ä

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 28. August 2020 bis zum 30. November 2020.

Ä

Die 1972 in Russland geborene Antragstellerin absolvierte nach eigenen Angaben bis Ende Juni 2017 eine Umschulung. Damals hatte sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der D, Ä W im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Ab Juli 2017 bezog sie von dem Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II.

Ä

Mit Bescheid vom 17. Mai 2020 bewilligte der Antragsgegner auch für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 vorläufig Leistungen nach dem SGB II.

---

Â

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zur Mitwirkung durch Vorlage von Unterlagen fr Grundeigentum auf. Nach der Ablichtung des aktuellen Grundbuchauszuges habe die Antragstellerin alleiniges Eigentum an einem Hausgrundstck. Mit weiterem Schreiben vom 29. Juni 2020 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zudem zu einer Stellungnahme hinsichtlich ihres gewhnlichen Aufenthalts auf. Im Rahmen von Telefonaten habe sie nmlich dargelegt, einer Pflegeettigkeit in D nachzugehen.

Â

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 29. Juni 2020 mitgeteilt, sie habe sich bei den Angaben geirrt. Das Haus in W gehre zwei Eigentmern; ihr und Herrn L, der in D lebe. Herr L sei schwerbehindert mit Pflegegrad 5 und werde von ihr in seiner Wohnung 49 Stunden whentlich mit bernachtung betreut. Auerdem be sie eine geringfgige Ttigkeit in einer Physiotherapiepraxis in D aus. Zwei mal whentlich wrden die Betreuungsdienste durch andere bernommen und sie knne nach Hause fahren.

Â

Mit Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2020 hat daraufhin der Antragsgegner den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 17. Mai 2020 endgltig fr die Zeit vom 1. August 2020 bis 30. November 2020 abgelehnt. Nach Ihrer schriftlichen Stellungnahme halte sich die Antragstellerin gewhnlich in D auf und damit auerhalb des Zustndigkeitsbereichs des Antragsgegners. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12. Juli 2020 Widerspruch eingelegt und insbesondere ausgefhrt, aufgrund von Sprachschwierigkeiten sei der Sachverhalt vielleicht verzerrt wahrgenommen worden. Ihre tgliche Arbeitszeit betrage 8:00 bis 17:00 Uhr und sie habe dort auch eine bernachtungsmglichkeit. Die Entfernung zwischen D und W betrage nur 70 km, sie knne innerhalb von 2 Stunden an ihrem bisherigen Wohnsitz erscheinen und sei daher auch erreichbar.

Â

Am 28. August 2020 hat die nunmehr anwaltlich vertretene Antragstellerin bei dem Sozialgericht Potsdam im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zunchst die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorlufigen Gewhrung von Grundsicherungsleistungen fr den Zeitraum vom 28. August 2020 bis 30. September 2020 beantragt und diesen Antrag schlielich fr die Zeit bis zum 30. November 2020 verlngert. Mit Bescheid vom 17. Mai 2020 seien ihr vorlufig Leistungen bewilligt worden und sie sei weiterhin erreichbar.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2020 hat der Antragsgegner den

---

Widerspruch der Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2020 zurÃ¼ckgewiesen und die Antragstellerin verfolgt mit der am 30. Oktober 2020 vor dem Sozialgericht Potsdam zum Az. S 42 AS 1484/20 erhobenen Klage weiter.

Â

Das Sozialgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 2. November 2020 festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 7. Juli 2020 aufschiebende Wirkung habe. Der Antragsgegner sei verpflichtet, an die Antragstellerin die mit vorlÃ¤ufigem Bewilligungsbescheid vom 17. Mai 2020 bewilligten Leistungen auch fÃ¼r die Zeit vom 28. August 2020 bis zum 30. November 2020 auszuzahlen. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Juli 2020 habe kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Regelung des [Â§ 39 SGB II](#) nicht vorlÃ¤gen. Es sei keine Aufhebung, RÃ¼cknahme, Entziehung oder Widerruf erfolgt, sondern eine endgÃ¼ltige Bewilligung. Insbesondere sei keine RÃ¼cknahme der vorlÃ¤ufigen Entscheidung nach [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) erfolgt. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Juli 2020 habe daher kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung und es bestehe weiterhin ein Leistungsanspruch.

Â

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner am 17. November 2020 mit der BegrÃ¼ndung Beschwerde eingelegt, es sei weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund im Sinne von [Â§ 86b Abs. 2 S. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) glaubhaft gemacht. Nach [Â§ 36 SGB II](#) sei der LeistungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig, in dessen Bezirk der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt habe. Die Antragstellerin habe fÃ¼r das von ihr angeblich genutzte Eigenheim in W bisher lediglich Kosten der Grundsteuer geltend gemacht, nicht jedoch fÃ¼r laufende Nebenkosten (Strom, Wasser, MÃ¼llabfuhr). Nicht ein einziger Einkauf sei zudem im Bereich ihrer bisherigen Meldeanschrift erfolgt. Ein Aufenthalt dort sei daher nicht glaubhaft gemacht und dafÃ¼r trage sie die Beweislast. AuÃerdem Ã¼be sie eine PflegeÃ¤tigkeit im Umfang von 49 Wochenstunden in D aus sowie eine weitere geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit in einer Physiotherapiepraxis in D. Nach alledem sei die Antragstellerin lediglich im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Antragsgegners gemeldet, halte sich dort aber nicht gewÃ¶hnlich auf. Zwischenzeitlich habe die Antragstellerin zudem am 17. September 2020 Leistungen nach dem SGB II bei dem zustÃ¤ndigen Jobcenter D beantragt und als Wohnanschrift die Wohnung Ihrer Pflegeperson angegeben. Dementsprechend seien mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 vom Jobcenter D Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. August 2021 bewilligt worden.

Â

Zu diesem Beschwerdevortrag hat die auch im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene Antragstellerin nichts erwidert und lediglich unter Hinweis auf [Â§ 119 Absatz 1 S. 2 ZPO](#) Prozesskostenhilfe beantragt und ausgefÃ¼hrt, dass sie weiterhin in W wohne.

---

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners .

Â

**II.**

Â

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Sozialgericht Potsdam hat in seinem Beschluss vom 2. November 2020 zu Unrecht den Antragsgegner zur Auszahlung von Leistungen für den Zeitraum vom 28. August 2020 bis zum 30. November 2020 aus dem vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 17. Mai 2020 verpflichtet.

Â

Dem Sozialgericht Potsdam ist zwar zuzugeben, dass der Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2020 keinen Bescheid im Sinne von [Â§ 86 a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 39 SGB II](#) darstellt und daher der Widerspruch gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Â

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts resultiert hieraus jedoch nicht ein Anspruch auf Weitergewährung der mit Bescheid vom 17. Mai 2020 für den streitigen Zeitraum vorläufig bewilligten Leistungen. Denn durch die endgültige Ablehnung mit Bescheid vom 7. Juli 2020 – auch wenn mit Widerspruch und Klage angegriffen – fand die vorläufige Bewilligung ihre Erledigung.

Â

Nach [Â§ 39 Abs. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Â

Wie das Sozialgericht insoweit zutreffend ausgeführt hat, ist grundsätzlich nach [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) eine Rücknahme einer vorläufigen rechtswidrigen Bewilligung möglich und vorliegend nicht erfolgt. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts ist deshalb aber der vorläufige Bescheid vom 17. Mai 2020 vorliegend nicht weiter wirksam, denn er fand auf andere Weise seine Erledigung, nämlich durch die endgültige Ablehnung mit Bescheid vom 7. Juli 2020.

---

Â

Einer R cknahme nach [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) bedurfte es neben dieser endg ltigen Ablehnung nicht.

Â

[Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) regelt den Fall, dass w hrend des noch laufenden Bewilligungszeitraumes Korrekturen notwendig werden, beispielsweise aufgrund eines Steuerklassenwechsels oder einer Arbeitsaufnahme (siehe Hengelhaupt in Hauck/Novells, SGB II, VIII/2020, Â§ 41a Rn. 252). Nachdem zu der im wesentlichen gleich gelagerten Regelung des [Â§ 328](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) streitig war, ob Korrekturen einer vorl ufigen Bewilligung frei und beliebig oder nur unter den generellen Voraussetzungen der [Â§§ 45 ff.](#) SGB X m glich sein sollten, wurde mit der Regelung des [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) klargestellt, dass im Leistungsbezug nach dem SGB II eine Korrektur nur bei einer rechtswidrigen Bewilligung m glich sein soll (Hengelhaupt, a.a.O., Rn. 253). Zweck der Regelung des [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) ist damit, dass eine vorl ufige Leistungsbewilligung unter Vornahme notwendiger Korrekturen zur Beseitigung einer bestehenden Rechtswidrigkeit ansonsten aufrechterhalten bleiben kann. Dies ist beispielsweise sinnvoll und geboten, wenn aufgrund einer ge nderten Steuerklasse oder einer  nderung beim Einkommen andere anrechenbare Eink nfte erzielt werden, die zwar zu einem ver nderten Hilfebedarf f hren, den Leistungsanspruch aber insgesamt nicht beseitigen und auch weiterhin nicht abschlie nd entschieden werden kann, weil noch weitere Feststellungen erforderlich sind.

Â

Demgegen ber ist eine R cknahme der vorl ufigen Bewilligung nach [Â§ 41 a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) dann nicht erforderlich und geboten, wenn eine endg ltige Entscheidung erfolgt.

Â

Die abschlie nde Entscheidung ersetzt und   erledigt   mit ihrem Erlass n mlich gem    [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) die vorl ufige Entscheidung  ber den Leistungsanspruch, ohne dass es einer Aufhebung oder  nderung dieser vorl ufigen Entscheidung bedarf (st ndige Rechtsprechung Bundessozialgericht, unter anderem Urteil vom 5. Juli 2017, [B 14 AS 36/16 R](#), zuletzt Urteil vom 17. September 2020, [B 4 AS 3/20 R](#), beide mit weiteren Nachweisen und zitiert nach Juris; anderer Ansicht wohl Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Mai 2019, [L 2 AS 125/19 B ER](#)). Dementsprechend hat auch der Gesetzgeber nur einen eingeschr nkten Anwendungsbereich der Regelung des [Â§ 41 a Abs. 2 S. 4 SGB II](#) gesehen, wie sich aus der weiteren Begr ndung des Gesetzesentwurfes ergibt. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (vom 6. April 2016, [Bundestagsdrucksache 18/8041, Seite 53](#)) sollten die aufgrund einer Rechtswidrigkeit erforderlichen Korrekturen nur mit Wirkung f r die Zukunft umgesetzt werden. Eine r ckwirkende Anwendung zu Ungunsten der

---

Leistungsberechtigten Personen sei systematisch nicht angezeigt, da sich die vorläufige Entscheidung nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledige.

Ä

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze führt die unterbliebene Rücknahme der vorläufigen Bewilligung nach [Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB X](#) entgegen der Ansicht des Sozialgerichts nicht zu einem Leistungsanspruch aus dem vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 17. Mai 2020. Dieser âlebtâ durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2020 nicht wieder auf, sondern erledigt sich auf âsonstige Weiseâ im Sinne von [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) durch den Erlass des endgültigen Ablehnungsbescheides. Der Ablehnungsbescheid wird gemäß [Â§ 39 Abs. 1 SGB X](#) im Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam und bleibt dies ebenfalls solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)). Die Einlegung von Widerspruch und Klage hemmt nicht das Wirksamwerden des abschließenden Ablehnungsbescheides (so ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 20. Januar 2016 â 9 C 1/15 und Keller, in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., 2020, Â§ 86a, Rn. 5, mit weiteren Nachweisen) und damit den Eintritt der Erledigung der vorläufigen Bewilligung. Erledigt sich aber der vorläufige Bewilligungsbescheid nach [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#), so entfällt er auch als Rechtsgrund für mit diesem vorläufigen Bescheid bewilligte Zahlungen. Soweit diese Schlussfolgerung mit Rücksicht auf die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage nicht gezogen wird (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. November 2015 â L 7 AS 4389/15 ER-B und Klerks, in: Mänder/Geiger, SGB II, 7. Aufl., 2021, Â§ 41a Rn. 103), dürfte dies darin begründet sein, dass in dem Beschluss des LSG Baden-Württemberg (a.a.O.) eine Erledigung des vorläufigen Bescheides nach [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) nicht erwogen wird.

Ä

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht entsprechend [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) ein Erfolg beschieden sein konnte, weil durch die abschließende Ablehnung mit Bescheid vom 7. Juli 2020 ein ehemals aus dem vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 17. Mai 2020 bestehender Anspruch â selbst durch die Feststellung der aufschiebenden Wirkung â nicht wieder aufleben konnte.

Ä

Der Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2020 selbst begründet gerade keine Ansprüche, deren Vollziehung ausgesetzt werden könnten, sodass bei dem Ablehnungsbescheid nur ein einstweiliger Rechtsschutz nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) zu einer vorläufigen Leistungsgewährung führen kann.

---

Auch nach [Â§ 86b Absatz 2 SGG](#) hat der Antrag vorliegend allerdings keinen Erfolg.

Â

Nach [Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#)). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass die Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den so genannten Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung (den so genannten Anordnungsgrund) glaubhaft machen ([Â§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG](#), [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung â ZPO).

Â

DafÃ¼r ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zur Ãberzeugung des erkennenden Gerichts mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vgl. Bundessozialgericht â BSG-, Beschluss vom 8. August 2001, [B 9 V 23/01 B](#), Rn. 5, zitiert nach juris). Auch im Beschwerdeverfahren sind grundsÃ¤tzlich die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maÃgeblich (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 4. April 1990, Bs [IV 8/90](#), zitiert nach juris).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze kommt eine einstweilige Anordnung nicht in Betracht, weil weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wurden.

Â

Hier ist zunÃ¤chst festzustellen, dass mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom Antragsgegner ausdrÃ¼cklich nur Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 28. August 2020 (Antragstellung bei Gericht) bis zum 30. November 2020 vorlÃ¤ufig begehrt wurden und das Jobcenter D der Antragstellerin mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 auf den auch dort gestellten Antrag Leistungen nach dem SGB II vom 1. September 2020 bis einschlieÃlich August 2021 bewilligt hat. Es kann dahinstehen, ob durch diese Leistungsbewilligung fÃ¼r zumindest denselben Leistungszeitraum (ab dem 1. September bis 30. November 2020) bereits das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die hier beehrte einstweilige Anordnung gegen den Antragsgegner entfallen ist. Jedenfalls ist ein Anordnungsgrund nicht mehr ersichtlich, nachdem die Antragstellerin die beehrten Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den weitaus Ã¼berwiegenden Teil des streitigen Zeitraums nunmehr

---

vom Jobcenter D bezieht.

Â

Darüber hinaus hat der Antragsgegner bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Anordnungsanspruch gegen ihn bereits mangels Ärtlicher Zuständigkeit nach [Â§ 36 SGB II](#) nicht als glaubhaft gemacht anzusehen ist. Schon aufgrund der eigenen Angaben der Antragstellerin zu ihren geleisteten Tätigkeiten in D als Pflegekraft und in der Physiotherapiepraxis sowie den nur zweimal die Woche erfolgten âHeimfahrtenâ zu ihrer bisherigen Wohnanschrift ist nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners auszugehen. Die fehlende Zuständigkeit des Antragsgegners hat offenbar auch die Antragstellerin erkannt und deshalb beim zuständigen Jobcenter in D den Leistungsantrag gestellt. Dem entspricht schließlich auch die Bewilligung durch das dortige Jobcenter, welche unter der Prämisse der Ärtlichen Zuständigkeit [Â§ 36 SGB II](#) erfolgt.

Â

Danach kann dahinstehen, ob die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches auch an einer fehlenden Hilfebedürftigkeit im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 9 SGB II](#) scheitern müsste. Hier sind insbesondere das bei der Antragstellerin in Form eines Miteigentumsanteils an einem Hausgrundstück vorhandene Vermögen und die aus ihrer Pflegetätigkeit und ihrer Tätigkeit in der Psychotherapeutenpraxis voraussichtlich erzielten Einkünfte zu nennen. Sollte es sich bei dem Hausgrundstück nur um einen Zweitwohnsitz handeln, so dürfte dies grundsätzlich kein sogenanntes Schonvermögen im Sinne von [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) darstellen und wäre gemäß [Â§ 12 Abs. 4 S. 1 SGB II](#) mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Bei einer Pflegetätigkeit entsprechend den Angaben der Antragstellerin von 49 Wochenstunden dürfte schließlich ein Entgelt zu erwarten sein, welches gegebenenfalls als Einkommen nach [Â§ 7 SGB II](#) zu berücksichtigen wäre und damit der Glaubhaftmachung eines behaupteten Hilfebedarfs in Höhe des anrechenbaren Einkommens entgegenstehen würde.

Â

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren erfolgte gemäß [Â§ 73 a SGG](#) i.V.m. [Â§ 119 Abs. 1 S. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) ohne Prüfung einer hinreichenden Erfolgsaussicht, weil der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Trotz des als Vermögen bei der Antragstellerin vorhandenen Eigentums an einem Grundstück konnte der Senat auch nicht zu der Erkenntnis gelangen, dass eine ausreichende Eigenleistungsfähigkeit im Sinne von [Â§ 114 Abs. 1 ZPO](#) zur Finanzierung der Prozesskosten besteht, weil eine Verwertbarkeit dieses Vermögens nach den durchgeführten eigenen Ermittlungen des Senats nicht absehbar war.

Â

---

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024